

Der ursprünglichen Zielsetzung Einzelhandel zu verhindern, konnte der Entwurf nie gerecht werden, da zu diesem Zeitpunkt schon ein Rechtsanspruch auf Genehmigung bestand.

Die grundlegende Ausrichtung des Planentwurfes hat sich in den vergangenen Jahren überholt. Daher sollte das Verfahren auch offiziell beendet werden.

Sollte sich, z.B. aufgrund von neuen Bauanträgen oder Anträgen auf Bauvorbescheide, hier ein neuer Handlungsbedarf ergeben, muss ohnehin u.U. eine neue aktuelle Planung, basierend auf dem Einzelhandelskonzept, auf den Weg gebracht werden.